▶ Umsatzsteuer

Sportverein: Aufsichtsratsvergütung ist kein „Umsatzsteuer-Fall“

FG Köln gibt Finanzverwaltung kontra

| Das Mitglied des Aufsichtsrats eines Sportvereins ist dort in der Regel nicht selbstständig tätig. Erhält er für seine Tätigkeit eine Vergütung, unterliegt diese nicht der Umsatzsteuer. Das hat das FG Köln mit rechtskräftigem Urteil entschieden. |

Im konkreten Fall hatte das Aufsichtsratsmitglied eines Sportvereins von diesem jährlich ein „Budget“ zur Verfügung gestellt bekommen, das er für den Bezug von Dauer- und Tageskarten, die Erstattung von Reisekosten und den Erwerb von Fanartikeln einsetzen konnte. Das Finanzamt hatte den Teil des Betrags, den der Aufsichtsrat tatsächlich in Anspruch genommen hatte, als Entgelt für seine Aufsichtsratstätigkeit angesehen und darauf Umsatzsteuer verlangt. Das FG entschied anders. Der Mann war mit seiner Aufsichtsratstätigkeit nicht selbstständig tätig; er war kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Ein Aufsichtsratsmitglied sei nur dann unternehmerisch tätig, wenn es seine Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübe und das hiermit verbundene wirtschaftliche Risiko trage. Diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt (FG Köln, Urteil vom 26.11.2020, Az. 8 K 2333/18, Abruf-Nr. 220422, rechtskräftig).

Wichtig | Das FG hat selbst darauf verwiesen, dass es mit seiner Entscheidung das zur Aufsichtsratsvergütung einer niederländischen Stiftung ergangene EuGH-Urteil (vom 13.09.2019, Rs. C-420/18, Abruf-Nr. 210226) auf die Aufsichtsratsvergütung eines deutschen Vereins angewendet hat.

▶ Spenden

„Ortsverschönerung“: Mitgliedsbeitrag ist als Spende abziehbar

MdB nimmt auf Anfrage gegenüber VB-Autor Stellung

| Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2020 in § 52 AO die Zwecke Heimatpflege und -kunde um den Zweck „Ortsverschönerung“ ergänzt. Mitglieder solcher „Ortsverschönerungsvereine“ können für ihren Mitgliedsbeitrag den Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 S. 8 EStG geltend machen. Das hat die Bundestagsabgeordnete Antje Tillmann in ihrer Funktion als finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion dem VB-Autor Michael Röcken auf dessen Anfrage mitgeteilt. |

Im Gegensatz zu Vereinen, die den Zweck Heimatpflege und/oder Heimatkunde haben, fördern Ortsverschönerungsvereine die Allgemeinheit – und nicht in erster Linie die Belange ihrer Mitglieder, so die Begründung. Folglich bleibt es dabei, dass nur bei Heimatpflege und Heimatkunde ein Abzugsverbot für Mitgliedsbeiträge besteht. Die unterschiedliche Behandlung ist auch kein Versehen, sondern bewusste Entscheidung des Gesetzgebers.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Wichtiger Musterprozess: Sind Mitgliedsbeiträge für Kulturvereine steuermindernd absetzbar?“, VB 11/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45557422

ARCHIV
Ausgabe 11 | 2018
Seite 3–5